

10.09.2019

## Antrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

### Privathaltung von lebensgefährlichen Tieren regeln

#### I. Ausgangslage

Für fast eine Woche hielt eine giftige Monokelkobra (*Naja kaouthia*) die Stadt Herne in Atem. Sie war aus einer Wohnung entkommen und wurde in einem Mehrfamilienhaus gesichtet. Daraufhin mussten 30 Menschen ihre Wohnungen verlassen. Mehrere Spezialkräfte konnten erst nach einem tagelangen intensiven Einsatz die Schlange einfangen.

Immer wieder kommt es zu solchen Zwischenfällen, die zu Gefahren für Leib und Leben von Anwohnern und Einsatzkräften, Verunsicherung der Menschen und erheblichen Einsatzkosten führen. Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) geht von bundesweit rund vier Millionen Privathaushalten aus, in denen Tiere wildlebender Arten gehalten werden, der größte Anteil davon ist für den Menschen vollkommen harmlos. Die ganz überwiegende Zahl, auch gefährlicher Tiere, befindet sich in der Obhut von verantwortungsbewussten privaten Tierhaltern.

Bislang ist die Haltung von Giftschlangen wie der Kobra in Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei. Nach der Bundesartenschutzverordnung gilt in Kreisen und Kommunen allerdings eine Anzeigepflicht für bedrohte Arten, die das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) schützt.

Nach dem Fall der Herner Kobra werden Forderungen nach einer klaren gesetzlichen Regelung für die Haltung von giftigen Tieren laut. Die Stadt Herne erklärte ihren Wunsch nach einer landesrechtlichen Regelung. Die alte rot-grüne Landesregierung arbeitete in den Jahren von 2014 bis 2016 an einem umfassenden Gefahrtiergesetz auf der Grundlage der Landeskompetenz für Gefahrenabwehr. Im Dezember 2016 informierte die damalige Landesregierung den Landtag, von dem Vorhaben abzusehen (vgl. Vorlage 16/4575).

Die Bundesländer regeln die Gefahrenabwehr unterschiedlich: In Hessen ist beispielweise seit dem 9. Oktober 2007 die nicht gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Wildtiere verboten. In Niedersachsen, Berlin und Sachsen-Anhalt ist dies per Verordnung geregelt, in Thüringen, Hamburg und Bremen gesetzlich. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Saarland und

Datum des Originals: 10.09.2019/Ausgegeben: 10.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Brandenburg gibt es keine Regelungen. Die Bundesregierung will bis zur Mitte der Legislaturperiode Vorschläge für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich Wildtierhaltung vorlegen.

Für uns als NRW-Koalition steht der Schutz der Bevölkerung an erster Stelle. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine eindeutige Regelung für die Haltung von sehr gefährlichen Tieren.

## **II. Beschlussfassung**

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, mögliche Gefahrenszenarien durch den privaten Besitz von sehr gefährlichen Tieren wildlebender Arten zu prüfen und dem Landtag bis zum Jahresende 2019 einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Rainer Deppe  
Daniel Sieveke  
Bianca Winkelmann  
Guido Déus

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Markus Diekhoff  
Stephan Haupt

und Fraktion